

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2007/3 vom 18. März 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_KV-SG\\_2007\\_3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV-SG_2007_3)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2007/3 du 18 mars 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2007/3 del 18 marzo 2008

## **Regeste**

Art. 15 EG-KVG i.V.m. Art. 26 ff. VoEG: Keine Direktauszahlung der individuellen Prämienverbilligung an die anspruchsberechtigte Person, wenn der Krankenversicherer sich verpflichtet hat, bei der Durchführung der Prämienverbilligung mitzuwirken (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. März 2008, KV-SG 2007/3).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zu prüfen ist, ob die Auszahlung der individuellen Prämienverbilligung zu Recht an den Krankenversicherer des Rekurrenten erfolgte. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Antrag des Rekurrenten auf Anweisung des Krankenversicherers zur Auszahlung des angeblichen Restbetrags der Prämienverbilligung, denn die am 26. Juni 2007 erfolgte Umbuchung von Fr. 1'162.60 bildete weder Gegenstand der Verfügung vom 4. Mai 2007 noch des Einspracheentscheids vom 2. August 2007.

### **E. 2**

Gemäss Art. 65 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; KVG) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Nach Feststellung der Bezugsberechtigung sorgen die Kantone zudem dafür, dass die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Nach Art. 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; EG-KVG) kann die Regierung die Versicherer zur Mitwirkung bei der Durchführung der individuellen Prämienverbilligung heranziehen. Die Einzelheiten bezüglich dem Vollzug der Prämienverbilligung zwischen der SVA und den Versicherer werden gemäss Art. 26 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111; Vo-EG) vertraglich geregelt.

### **E. 3.1**

Art. 1 der Vereinbarung vom 6./7. Februar 1997 (act. G 3.1.1) zwischen der SVA und dem Kantonalverband St. Gallischer Krankenversicherer betreffend die Durchführung der Prämienverbilligung hält fest, dass die dem Kantonalverband St. Gallischer Krankenversicherer angeschlossenen Krankenversicherer nur mit ausdrücklicher Zustimmung unter diese Bestimmungen fallen. Damit wird Art. 27 Abs. 1 Vo-EG impliziert, wonach die Verweigerung eines Krankenversicherers zur Mitwirkung beim

Prämienverbilligungsvollzug eine direkte Auszahlung an die anspruchsberechtigte Person zur Folge hat. Vorliegend ist festzuhalten, dass der Krankenversicherer des Rekurrenten gemäss der Liste der Ausgleichskasse vom 27. Februar 2006 der Vereinbarung vom 6./7. Februar 1997 beigetreten ist und sich dadurch zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prämienverbilligung verpflichtet hat (act. G 6). Gemäss Art. 4 dieser Vereinbarung erfolgt sodann die Auszahlung der Prämienverbilligung zugunsten der beteiligten Krankenversicherer, welche diese wiederum den individuellen Prämienforderungen anzurechnen haben (act. G 3.1.1).

### **E. 3.2**

Bezüglich des Einwands des Rekurrenten, die direkte Auszahlung zuhanden des Krankenversicherers führe zu Liquiditätsproblemen, ist anzumerken, dass sich die Versicherer gemäss Art. 6 der Vereinbarung dazu verpflichten, unverzüglich nach Erhalt der Daten der anspruchsberechtigten Personen sowie der entsprechenden Zahlung, die ausgewiesenen Beträge den individuellen Konten zur Anrechnung an die aktuell bestehende Prämienforderung gutzuschreiben (act. G 3.1.1). Inwiefern aufgrund dieser Vorgehensweise ein finanzieller Nachteil für die anspruchsberechtigte Person entstehen sollte, ist nicht nachvollziehbar. Trägt doch gerade diese Bestimmung Art. 65 Abs. 3 KVG Rechnung, in dem die Verpflichtung der Versicherer zur unmittelbaren Gutschrift der individuellen Prämienverbilligungen eine Bevorschussung der Prämienzahlungspflicht durch die anspruchsberechtigte Person verhindert. Eine Beeinträchtigung des Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung durch die Direktzahlung an den Krankenversicherer liegt somit nicht vor. Hingegen wird insbesondere sichergestellt, dass gemäss Art. 30 Vo-EG die Prämienverbilligung ausschliesslich für die Verbilligung der Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung verwendet wird und nicht zur Vorfinanzierung von Zusatzversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz oder zur Deckung anderer Lebensunterhaltungskosten.

### **E. 4.1**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorgehensweise der Vorinstanz nicht zu beanstanden ist und die Auszahlung der individuellen Prämienverbilligung an den Krankenversicherer des Rekurrenten zu Recht erfolgte. Entsprechend ist der Rekurs vom 25. August 2007 gegen den Einspracheentscheid vom 2. August 2007 abzuweisen.

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1;VRP) ist das Gerichtsverfahren grundsätzlich kostenpflichtig; die Kosten hat diejenige Partei zu tragen, deren Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Der Rekurrent ist im vorliegenden Verfahren vollständig unterlegen und hätte demnach für die Gerichtskosten aufzukommen. In Anbetracht der gesamten Umstände rechtfertigt es sich jedoch, in Anwendung von Art. 97 VRP auf deren Erhebung zu verzichten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.